

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jutta Gerkan, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Unfall mit Herbizid bei Pragsdorf (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Im südöstlich von Neubrandenburg gelegenen Pragsdorf (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) kippte am 21.08.2012 eine Pflanzenschutzmittelspritze am Rande eines Rapsfeldes von einer Böschungskante. Dabei liefen 5000 Liter Spritzbrühe, die mit 50 Litern des Raps herbizids „Butisan Gold“ versetzt waren, in den Kirchsee.

1. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über den Unfallhergang?
  - a) In welcher Entfernung vom Gewässer kam es zum Unfall?
  - b) Welche Handlungsweisen des Verursachers begünstigten den Eintrag der Spritzbrühe in den Kirchsee?
  - c) Gegen welche Vorschriften hat der Unfallverursacher im Moment des Unfalls verstoßen?

**Zu 1, 1 a), 1 b) und 1 c)**

Die Fragen 1, 1 a), 1 b) und 1 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach Kenntnisstand der Landesregierung ereignete sich der Unfall am 21.08.2012 auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bei Pragsdorf. Während einer Transportfahrt auf dem durch den Landwirtschaftsbetrieb angelegten bewachsenen Gewässerrandstreifen kippte die Anhängfeldspritze, dabei wurde der Tankwagen beschädigt und die Pflanzenschutzmittelbrühe lief aus. Die Entfernung des Unfallortes zum Gewässerrand betrug ca. 10 Meter. Der Unfallverursacher informierte umgehend den Regionaldienst Groß Nemerow des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei über die Havarie. Dieser setzte die untere Wasserbehörde über den Unfall in Kenntnis.

Beide Behörden kamen unverzüglich zum Unfallort. Ein Verstoß gegen pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen konnte nicht festgestellt werden.

Inwieweit der Unfallverursacher gegen strafrechtlich relevante Vorschriften verstoßen hat, ist Gegenstand eines noch laufenden Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg.

2. Zu welchem Zweck sollte das Herbizid auf der betreffenden Landwirtschaftsfläche zum Einsatz kommen?  
Verfügte der Schadensverursacher, der offenbar zugleich Anwender des Pflanzenschutzmittels war, über einen nach § 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) erforderlichen Sachkundenachweis?

Der Herbizideinsatz war zur Unkrautbekämpfung im angrenzenden Rapsschlag vorgesehen. Der Anwender verfügte über die notwendige Sachkunde und langjährige Erfahrungen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Geräten zu deren Ausbringung.

3. Gab es topografische Gegebenheiten des Geländes (z. B. Hanglage), durch die die Kontamination des Sees und des Bodens begünstigt wurden?  
Wenn ja, hätte der Schadensverursacher die besonderen topografischen Bedingungen beachten müssen?

Der bewachsene Gewässerrandstreifen, auf dem die Havarie erfolgte, weist eine Hanglage von zirka 4 % auf. Unter diesen Bedingungen ist die Kippsicherheit der Anhängfeldspritze jedoch normalerweise nicht gefährdet.

4. Welche Grenzwerte gelten für toxische Substanzen, wie sie in „Butisan Gold“ enthalten sind, in den unterschiedlichen Umweltmedien (Wasser, Boden)?
  - a) Welche Umweltmedien wurden nach dem Unfall, wann, mit welcher Zielstellung und mit welcher Methode untersucht (bitte jeweils Probennahme und Untersuchungsmethode angeben)?
  - b) Welche Messwerte wurden dabei ermittelt?

Der Hauptwirkstoff des Herbizids ist Metazachlor (200 g Metazachlor/Liter Butisan Gold). Die Beurteilung des ökologischen Zustandes eines Oberflächengewässers erfolgt unter anderem nach der Umweltqualitätsnorm (UQN) für flussspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustandes gemäß Oberflächengewässerverordnung.

Der Jahresmittelwert für Metazachlor beträgt danach 0,4 µg/l. Werden die Vorgaben der Umweltqualitätsnorm im Jahresdurchschnitt nicht eingehalten, ist der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial höchstens als mäßig einzustufen.

Im Trinkwasser ist nur die Anwesenheit von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und relevanter Metaboliten anhand der dort verbindlichen Vorsorgegrenzwerte von 0,1 µg/l (pro Einzelstoff) und 0,5 µg/l (Stoffsummen) zu bewerten und zu begrenzen. Davon zu unterscheiden sind die Toxizitätswerte (siehe Antwort zu Frage 6). Für den Boden gibt es keine Grenzwerte.

#### **Zu 4 a)**

Noch am Unfalltag wurde zur Gefährdungsabschätzung eine Wasserprobe an der Einleitstelle entnommen. Eine Bodenprobenahme erfolgte nicht, da das Pflanzenschutzmittel über den Bewuchs und aufgrund des Gefälles direkt in den See gelaufen war.

Darüber hinaus veranlasste die Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte mehrere analytische Untersuchungen des Oberflächen- und Tiefenwassers (22.08.2012, 30.08.2012, 06.09.2012, 14.09.2012, 01.10.2012, 23.10.2012) sowie eine Sedimentuntersuchung an der tiefsten Stelle des Kirchsees.

Ferner ordnete das StALU von Amts wegen ein Beobachtungsprogramm für den Kirchsee an, um Kenntnisse über die Auswirkungen auf Makrophyten und Phytoplankton zu ermitteln.

Die Rückstandsbestimmung erfolgt mittels GC (Gaschromatographie) oder HPLC (high performance liquid chromatography).

#### **Zu 4 b)**

Die laufenden Wasseranalysen an der Oberfläche sowie an der tiefsten Stelle des Kirchsees ergaben Messwerte von 27 über 40 bis abnehmend zuletzt 15 µg /l. Die Analysen des Tiefenwassers an dieser Stelle ergaben Messwerte von 0,6 bis zuletzt 6 µg/l.

5. Das Pestizid „Butisan Gold“ wird laut PSM-Zulassungsbericht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit u. a. wie folgt eingestuft: „Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.“  
Wie bewerten die Umwelt- und Gesundheitsbehörden die möglichen Auswirkungen des Pestizideintrags auf den Kirchsee und den Boden?
  - a) Wie steht der Kirchsee mit Fließgewässern bzw. dem Grundwasser in Verbindung und sind Austräge des Pestizids in andere Gewässer zu erwarten?
  - b) Sind die eingesetzten ökotoxikologischen Untersuchungsmethoden geeignet, das Ausmaß der Kontamination und die Folgen für die betroffenen wasser gebundenen Organismen und den Boden gänzlich zu erfassen oder bleiben Restrisiken?
  - c) Wenn Restrisiken bleiben, wie werden diese minimiert?

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verzeichnen. Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

**Zu 5 a)**

Der See hat einen verrohrten Ablauf nach Norden in den Warliner Graben, Friedländer Datz und den Landgraben. Zum Zeitpunkt des Unfalls ging der Abfluss gegen Null. Ungeachtet dessen wurde noch am selben Tag die Ablaufschwelle des Sees erhöht, um einen Abfluss zu verhindern. Seitdem kam es zu keiner nennenswerten Erhöhung des Wasserstandes, so dass der See weiterhin oberflächlich abflusslos ist.

Da das Pflanzenschutzmittel eine höhere Dichte als Wasser hat und sich aus diesem Grund hauptsächlich in den tieferen Schichten des Sees verteilt, ist ein Austrag in andere Gewässer eher unwahrscheinlich. Ein Grundwasserkontakt ist nicht bekannt, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

**Zu 5 b)**

Ja, die eingeleiteten Untersuchungen sind geeignet, das Ausmaß der Kontamination festzustellen.

**Zu 5 c)**

Das Produkt enthält keinen Stoff, der die PBT-Kriterien (persistent/ bioakkumulativ/toxisch) oder die vPvB-Kriterien (sehr persistent/ sehr bioakkumulativ) erfüllt. Die hauptwirksame Einzelkomponente Metazachlor ist nach OECD-Kriterien nicht leicht biologisch abbaubar. Der Vergleich der gemessenen Konzentrationen (6 bis 0,6 µg/l) mit dem Jahresmittelwert (0,4 µg/l) gemäß Umweltqualitätsnorm zur Beurteilung des ökologischen Zustandes nach Oberflächengewässerverordnung ergibt Überschreitungen. Wobei zu bedenken ist, dass es sich hierbei um sehr niedrige Konzentrationen ( $10^{-9}$ ) und um Qualitätsnormen handelt. Toxizitätswerte (siehe Antwort zur Frage 6) sind um den Faktor  $10^{-2}$  bis  $10^{-4}$  unterschritten. Ein Restrisiko kann, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Umfang festgestellt werden. Ein weiterer biologischer Abbau findet statt, wenn auch langsam. Sonstige Maßnahmen zur Minimierung der durch den Unfall eingetragenen Wirkstoffmengen gibt es nicht.

6. In welcher Form wird das Gewässer fischereiwirtschaftlich genutzt?  
Sind ökologische und/oder wirtschaftliche Schäden am Ökosystem des Kirchsees insbesondere der Fischfauna zu erwarten?

Nach Kenntnisstand der Landesregierung wird das Gewässer durch ein Fischereiunternehmen bewirtschaftet, das den See alle drei bis vier Jahre einmal befischt. Darüber hinaus wird der See von Anglern genutzt.

Direkt nach dem Unfall wurden unmittelbar an der Einleitstelle einige wenige tote Fische gesichtet. Weitere tote Fische wurden nicht gefunden.

Gemäß Tätigkeitsbericht 13/06 des Bundesumweltamtes „Fließ- und Stillgewässer-Simulationsanlage (FSA)“ aus dem Jahr 2006 haben entsprechende ökotoxikologische Studien für Fische LC<sub>50</sub>-Werte (50 %-ige Letalkonzentrationen) zwischen 4,4 und 15 mg/l (BASF 2003, FAO 1999) ergeben. Die höchste momentan gemessene Konzentration im vorliegenden Schadensfall lag bei rund 40 µg/l.

Schäden des Ökosystems des Kirchsees, insbesondere der Fischfauna, und wirtschaftliche Schäden sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

7. Wenn ökologische und /oder wirtschaftliche Schäden am Kirchsee auftreten, wie erfolgt die Schadensregulierung?
  - a) Welche Kosten und in welcher Höhe sind durch die Schadensbegrenzung bzw. die Untersuchung des Schadens der öffentlichen Hand entstanden und welche Kosten sind noch zu erwarten?
  - b) Welche Sanktionen bzw. ordnungsrechtlichen Schritte ergreifen die Kontroll- und Aufsichtsbehörden im konkreten Fall?
  - c) Inwieweit kommen bei der behördlichen Bearbeitung des Unfalls der § 19 Bundesnaturschutzgesetz „Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“, der § 90 Wasserhaushaltsgesetz „Sanierung von Gewässerschäden“, der § 4 Absatz 3 Bundesbodenschutzgesetz und die Regelungen des Umweltschadengesetzes zur Anwendung?

#### **Zu 7 und 7 a)**

Die Fragen 7 und 7 a) werden zusammengefasst beantwortet.

Die Untersuchungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine finale Kostenermittlung erfolgte daher bislang nicht. Auch über die Frage der abschließenden Schadensregulierung wurde noch nicht entschieden.

#### **Zu 7 b)**

Der Landkreis hat ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Bei der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg ist in diesem Zusammenhang ein Ermittlungsverfahren anhängig, ob ein Verstoß gegen strafrechtlich relevante Vorschriften vorliegt.

#### **Zu 7 c)**

Der Unfallort befindet sich weder in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet noch in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet. Der Kirchsee ist ein gesetzlich geschütztes Biotop, daher wurden diesbezügliche Auswirkungen geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bekannt geworden. Ein Handlungsbedarf gemäß § 19 BNatSchG besteht nicht.

8. Wann und in welcher Form wurde die örtliche Bevölkerung über den Unfall informiert?
- a) Auf welche Dauer ist das amtliche Badeverbot festgelegt?
  - b) Welche weiteren Vorsorgemaßnahmen, wie z. B. ein Angelverbot, wurden ergriffen und wie werden diese kontrolliert?
  - c) Ist der Unfall neben dem Badeverbot mit weiteren Einschränkungen für die örtliche Bevölkerung verbunden?

**Zu 8, 8 a), 8 b) und 8 c)**

Die Frage wird zusammengefasst beantwortet.

Eine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung bestand nicht. Der Kirchsee ist kein offizielles Badegewässer.

Das Ordnungsamt veranlasste in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt an den bekannten wilden Badestellen das Aufstellen von Badeverbotsschildern mit dem Hinweis auf die chemische Kontamination des Wassers. Diese Verbotsschilder wurden auch nach Ende der offiziellen Badesaison (15. September) nicht entfernt, da aufgrund des milden Herbstes im Einzelfall noch mit Badenden gerechnet werden konnte. Weitere Einschränkungen für die örtliche Bevölkerung sowie Vorsorgemaßnahmen, wie zum Beispiel ein Angelverbot, gab es nicht.

In der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird ausgeführt:

„Die aquatische Umwelt ist gegenüber Pestiziden besonders empfindlich. Es ist daher besonders wichtig, durch geeignete Maßnahmen eine Verschmutzung des Oberflächen- und des Grundwassers zu verhindern, indem etwa entlang den Oberflächengewässern Pufferzonen und Schutzgebiete angelegt oder Hecken gepflanzt werden, um die Exposition der Wasserkörper gegen Abdrift, Drainageabfluss und Oberflächenabfluss zu verringern.“

9. Welche geeigneten Maßnahmen hätten im konkreten Fall den Pestizideintrag zumindest minimieren können?  
Wäre ein Gewässerschutzstreifen eine geeignete Maßnahme gewesen, um den Oberflächenabfluss in den Kirchsee zu minimieren bzw. zu verhindern?

Keine. Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein unvorhersehbares Unfallereignis. Die Nutzung des Gewässerrandstreifens zu Transportzwecken ist zulässig. Aufgrund der Hanglage des Geländes konnte ein Eintrag der Pflanzenschutzmittelbrühe in das anliegende Gewässer nicht verhindert werden.

10. Wie viele Unfälle bzw. vorsätzliche Schadereignisse mit Pestiziden wurden durch die Behörden in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum von 2005 bis 2012 festgestellt (bitte jeweils unter Angabe der Örtlichkeit, des Pestizids und der Sanktion [Bußgeld, Cross-Compliance-relevant, Strafverfahren])?

Im Zeitraum von 2005 - 2012 wurde durch den Pflanzenschutzdienst des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) lediglich ein vorsätzlich verursachtes Schadereignis mit Herbiziden festgestellt und geahndet. Nach Widerspruch und richterlicher Entscheidung wurde das ursprünglich vom Pflanzenschutzdienst verhängte Bußgeld von 500 Euro auf 250 Euro reduziert. Weiterhin wurden 2005 zwei Unfälle und 2012 ein Unfall registriert, bei denen mit Pflanzenschutzmittelbrühe gefüllte Feldspritzen umgekippt sind.

Weitere Daten zu Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Unfällen beziehungsweise vorsätzlich verursachten Schadereignissen mit Pestiziden liegen der Landesregierung nicht vor.